

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren im Freistaat Sachsen (SächsAPOD) vom 01.06.2011

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung dient der Qualitätssicherung der Ausbildung und des Einsatzes von Desinfektoren im Freistaat Sachsen. Im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales Verbraucherschutz besitzen im Sinne SächsAPOD ausgebildete dieser Desinfektoren die notwendige besondere Sachkunde gemäß § 17 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und sind geeignet, behördlich angeordnete Maßnahmen durchzuführen.

1. Abschnitt

§ 1 Aufgaben

- (1)
 Desinfektorinnen und Desinfektoren wirken im Auftrag von Gesundheitsämtern, Ärztinnen und Ärzten oder anderen befugten Fachgruppen durch Beratung über und Durchführung von Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen zur Verhütung der Übertragung von Krankheitserregern (s. IfSG §2 Punkt 1.).
- (2)
 Je nach Aufgabengebiet kann der Desinfektor (im Krankenhaus auf Weisung der für die Krankenhaushygiene Verantwortlichen) folgende Aufgaben wahrnehmen bzw. an der Erledigung dieser Aufgaben mitwirken:

(2.1)
Durchführung und / oder Überwachung

- a. der Maßnahmen gemäß § 17 (Abs.1.3) IfSG
- b. der Desinfektion von Flächen einschließlich der routinemäßigen Reinigung
- c. der Desinfektion wasserführender Systeme (Trinkwasser und Brauchwasser)
- d. der Desinfektion von Abwasser und Abfällen
- e. der Desinfektion von Gegenständen
- f. der Desinfektionsmaßnahmen im Rahmen von Wartungsarbeiten, Reparaturen und Umbaumaßnahmen
- g. der Wirksamkeitskontrolle von Desinfektionsverfahren

(2.2) Mitarbeit

a) in der Hygienekommission

- b) bei der Durchführung von Umgebungsuntersuchungen im Krankenhaus
- c) bei der Erfassung und Hygienewartung infektionsrelevanter Geräte und Apparaturen (einschl. RLT- Anlagen)
- d) bei der Ausarbeitung von Desinfektions-, Reinigungs-, und Hygieneplänen
- e) bei Bau-, Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen

2. Abschnitt

Ausbildung

§ 2

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der besonderen Sachkunde gemäß § 17 Abs. 3 IfSG.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung

(1)

Zu einer Ausbildung kann zugelassen werden, wer

- 1. einen Realschulabschluss oder entsprechenden Bildungsstand besitzt oder
- 2. den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung erbringen oder die Erfüllung der Berufsschulpflicht nachweisen kann.
- (2) Die gesundheitliche Eignung ist nachzuweisen durch das Zeugnis eines Arztes, der Nachweis der Atemschutztauglichkeit nach G_26.1 und G_ 26.2 ist zu erbringen.
- Die Zuverlässigkeit ist durch ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, nachzuweisen.

§ 4 Ausbildungsstätten

- (1)
 Die Ausbildung wird an Schulen durchgeführt, die die SächsAPOD anerkannt haben.
- (2)
 Die Ausbildung der Desinfektorinnen und Desinfektoren ist nach der SächsAPOD anzuerkennen, wenn sie:
- 1. von einer Person geleitet wird, die Arzt bzw. Ärztin ist oder über nachweisbare kompetente Kenntnisse in der Biologie, Infektologie, Parasitologie, Epidemiologie, Hygiene und Desinfektion verfügt,

- 2. über geeignete Lehrkräfte für den Unterricht nach Anlage 1 verfügt,
- 3. eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Ausbildungsinhalt nach § 5 gewährleistet,
- 4. über die für die Ausbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen und sonstigen notwendigen Ausrüstungen für die Durchführung einer ordentlichen Ausbildung verfügt.
- 5. eine enge wissenschaftliche Verbindung zur Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen unterhält.

§ 5 Ausbildungsumfang

(1)
Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens 130 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten zuzüglich der Abschlussprüfung (insgesamt vier Wochen).

(2)
Die Ausbildung ist nach einem von der Lehranstalt aufgestellten Unterrichtsplan, der mindestens den in Anlage 1 aufgeführten Lehrstoff beinhalten muss, durchzuführen.

3. Abschnitt

Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1)
 Bei jeder Schule für Desinfektorinnen und Desinfektoren wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss der Lehranstalt abgelegt, an der der Lehrgang beendet wurde.
- (2)
 Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus:
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehranstalt als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Behörde des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bzw. einer Beauftragen/einem Beauftragen dieser Behörde,
- 3. einer staatlich anerkannten oder im Sinne dieser SächsAPOD geprüften Desinfektorin o. einem staatlich anerkannten oder geprüften Desinfektor, die bzw. der für die Lehranstalt als Lehrkraft tätig ist,
- 4. einer für die Lehranstalt tätigen ärztlichen Lehrkraft.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu benennen.

(3)
Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder deren Vertretung, anwesend sind. Jedes

anwesende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt seine Bewertung ab, Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4)
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere bei der Prüfung anwesende
Personen müssen zu Beginn der Prüfung vom Vorsitzenden Mitglied zur
Verschwiegenheit verpflichtet werden.

§ 7 Prüfung

- (1)
 Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Vertreter des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen.
- (2)
 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wählt die Prüfungsaufgaben aus den Vorschlägen der Lehranstalt aus und bewahrt sie in einem versiegelten Umschlag bis zum Prüfungsbeginn. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Lehranstalt den Zeitpunkt der Prüfung fest und veranlasst die Ladung der Prüflinge.

§ 8 Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung und die mündliche Prüfung erstrecken sich auf die im Lehrplan enthaltenen Fächer.
- (2) Die schriftliche Prüfung wird von allen Lehrgangsteilnehmern zum selben Zeitpunkt durchgeführt. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (3)
 Bei der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die mündliche Prüfung soll pro Teilnehmer mindestens 15 Minuten umfassen; sie darf 30 Minuten pro Teilnehmer nicht überschreiten.
- (4)
 Bei der praktischen Prüfung hat der Prüfling eine Desinfektionsmaßnahme auszuführen.

§ 9 Prüfungsnoten

(1)

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut (14 und 15 Punkte)

= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

Gut (11, 12, 13 Punkte)

= ein Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

Befriedigend (8, 9 und 10 Punkte)

= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

Ausreichend (5, 6 und 7 Punkte)

= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

Mangelhaft (2, 3 und 4 Punkte)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

Ungenügend (0 und 1 Punkt)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2)
Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Noten sind dabei ohne Auf- oder Abrundung wie folgt abzugrenzen:

Sehr gut	von '	14,00	und	l mehr
Gut	von '	11,00	bis	13,99
Befriedigend	von	8,00	bis	10,99
Ausreichend	von	5,00	bis	7,99
Mangelhaft	von	2,00	bis	4,99
Ungenügend	von	0	bis	1,99.

§ 10 Gesamtergebnis, Prüfungsergebnis

- (1)
 Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung fest und bestimmt, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.
- (2)
 Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit "ausreichend" bewertet wird.
- (3) Über den Prüfungshergang ist für jede zu prüfende Person eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 aufzunehmen. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (4) Über die bestandene Prüfung wird das Zeugnis nach den Mustern Anlage 3 erteilt.
- (5) Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfling vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Über die bestandende Prüfung des Prüflings wird das jeweils zuständige Gesundheitsamt informiert.

§ 11 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnisfolgen

- (1)
 Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt es den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht absolviert. Die Genehmigung ist nur zu erteilten, wenn wichtige Gründe vorliegen. Eine Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden (Note" ungenügend").
- Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so erhält er für den Prüfungsteil die Note "ungenügend". Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der Prüfungsteil als nicht absolviert.

(4)
Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. (§ 11 Absatz (1) Satz 1 und 4 gilt entsprechend.) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

§ 12 Täuschung

- (1) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht, auch wenn dies erst nachträglich bekannt wird, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als nicht bestanden erklären.
- (2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann je nach Schwere die Wiederholung des bzw. der betreffenden Prüfungsteile(s) anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

(1)
Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie auf eigenen Antrag ohne erneute Teilnahme an einem Lehrgang einmal wiederholen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin.

4. Abschnitt

§ 14 Fortbildung

(1)
Desinfektorinnen und Desinfektoren sollten jährlich einmal an einer
Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Der Desinfektor muss sich regelmäßig
fortbilden, um die erworbene Sachkunde aufrecht zu halten. Dazu sollte er jährlich
einmal an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

Die Fortbildung soll an festgelegten Schulen wie im § 5 beschrieben oder in Form von Fortbildungsveranstaltungen des Fachverbandes für Desinfektoren, Landesverband Sachsen e.V. absolviert werden.

Die Fortbildungsveranstaltung sollte mindestens acht Stunden dauern und aus theoretischem Unterricht und aus praktischer Unterweisung bestehen.

(3)

Ziel der Fortbildung ist die Vermittlung aktueller rechtlicher Vorschriften und fachlicher Kenntnisse, insbesondere unter Einbeziehung umweltschädlicher, toxikologischer und ökologischer Einflüsse.

- (4)
 Die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen wird nach dem Muster der Anlage 4 bescheinigt.
- (5)
 Die in Sachsen tätigen Desinfektorinnen und Desinfektören unterrichten das zuständige Gesundheitsamt über die erfolgreiche Teilnahme an den jährlich geforderten Fortbildungslehrgängen (§14 Absatz (1) Satz 1).

5. Abschnitt

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnene Ausbildung ist nach den bisherigen Regeln zu beenden.
- (2) Eine bisher im Freistaat Sachsen erteilte Anerkennung als Desinfektorin oder Desinfektor gilt weiter.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Fachverband für Desinfektoren e.V. Landesverband Sachsen Vorstand

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Unterrichtsplan gemäß §5

Theoretische Ausbildung

Grundlagen der Infektionslehre (40 Stunden)

- Grundbegriffe der Infektionslehre, Seuchenbekämpfung, Epidemiologie, Erregerübertragung (Infektionsketten)
- Mikrobiologie
- Mikrobiologische Diagnostik
- > Parasitologie
- > Infektionskrankheiten
- Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe
- Versand erregerhaltigen Materials
- Schutzimpfungen

Desinfektion und Sterilisation (35 Stunden)

- Grundbegriffe der Keimzahlminderung
- Methoden der Desinfektion
- Routinekontrollen und Validierung
- > Desinfektion bei ausgewählten Infektionskrankheiten einschl. Bioterrorismus
- Desinfektionsarten
- Desinfektion in bestimmten Bereichen
- Badewasserdesinfektion und –aufbereitung
- Trinkwasserdesinfektion und –aufbereitung
- Desinfektion raumlufttechnischer Anlagen
- Hygienepläne, einschließlich Desinfektion und Reinigung
- Sterilisationsverfahren

Parasitologie (Schädlingskunde) (5 Stunden)

- Mittel und Verfahren der Schädlingskunde
- Grenzen der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln durch den Desinfektor
- Art und Lebensweise der wichtigsten Schädlinge
- Vorsichtsmaßnahmen/Arbeitsschutz

Rechtsgrundlagen, Regelwerke und Fachliteratur (10 Stunden)

- Wichtige Rechtsvorschriften
- > Technische Regeln
- Unfallverhütungsvorschriften (TRBA 250 Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe), TRGS Biostoffverordnung
- Richtlinien, Empfehlungen und Merkblätter, insbesondere des Robert-Koch-Institutes und der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen
- Desinfektionsmittellisten
- Tierseuchengesetz

Sonstiges (15 Stunden)

- Aspekte der Umweltverträglichkeit
- Toxikologische Aspekte
- > Physikalische Grundbegriffe
- Fachrechnen
- Berufsständige Fragen
- Arbeitsmittel
- Messanforderungen und Messmethoden
- Erste Hilfe

Praktische Ausbildung (25 Stunden)

- Hospitationen Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits– und Veterinärwesen Sachsen, Krankenhäuser, Gesundheitsämter und Lebensmittelüberwachungs– und Veterinärämter mit praktischen Übungen
- Praktische Übungen, einschließlich Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen

Prüfung

Anlage 2

Niederschrift zur Prüfung

Herr/Frau	geboren am			
wurde am gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren im Freistaat Sachsen (SächsAPOD) vom01.07.2011 schriftlich, mündlich und praktisch geprüft.				
Anwesend bei der Prüfung of Einrichtung	der Lehranstalt für DesinfektorenBezeichnung der			
1	als vorsitzendes Mitglied			
2	als Mitglied			
3	als Mitglied			
4	als Mitglied			
5	als Vertreter/Beauftragter einer Behörde des ÖGD			
A Schriftliche Prüfung B Mündliche Prüfung C Praktische Prüfung	Note Note Note			
Gesamtergebnis:				
	, den 20			
Vorsitzender Prüfer	- Prüfer			
Prüfer	Prüfer			
Vertreter/Beauftragter einer Be	hörde des ÖGD			

Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Schule für Desinfektorinnen und Desinfektoren	Bezeichnung der Schule
Zeugnis	3
über die Prüfung als Desin	fektorin/Desinfektor
Herr/Frau	
geboren am in _	
wohnhaft	·
hat am vor dem Desinfektorinnen und Desinfektoren die Prüfunder Ausbildungs- und Prüfungsordnung für DeFreistaat Sachsen (SächsAPOD) vom 01.07.20	g als Desinfektorin/Desinfektor gemäß esinfektorinnen und Desinfektoren im
mit der Gesamtnote	
bestanden.	
Er/Sie hat damit die Sachkunde gemäß § erworben und ist damit in der Lage, be durchzuführen.	
(Ort) (Datum)
	Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Unterschrift)

Anlage 4

Bescheinigung über die Fortbildung der geprüften Desinfektorinnen / Desin	nfektoren			
	(Bezeichnung der Schule)			
	(Fachverband für Desinfektoren Landesverband Sachsen e.V.)			
Ort, Date	um			
Bescheinigung				
Herr/ Frau(Vor- und Zunahme)	aus			
(Vor- und Zunahme)	(Wohnort)			
hat in der Zeit vom	bis			
an einer Fortbildung für geprüfte Desi	infektorinnen/Desinfektoren teilgenommen.			
Die Leiterin/Der Leiter der Fortbildung	9			
(Unterschrift)				